GEMEINDEAMT
A-5242 St. Johann am Walde
Pol. Bezirk Braunau a. Inn
☎.: *07743 8600-0, FAX: 8600-20*
e-mail-Adresse: gemeinde@st-johann-walde.ooe.gv.at
http://www.saigahans.at/

DVR: 0482293

St. Johann, den 11.09.2012

Zl.: 813 – 0 / 2012 PS

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann am Walde vom 11.09.2012, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum 4 Sonnen in Aspach und im Abfallsammelzentrum Mattighofen. Weiters besteht einmal pro Jahr eine Abgabemöglichkeit von sperrigen Abfällen beim Parkplatz Springbrunnen St. Johann am Walde. **Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.**

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst den Ortskern von St. Johann am Walde, dh Frauschereck Landesstraße von Obereck 39 bis St. Johann 25; Sonnleitner Landesstraße bis Obereck 28; GW Schlagerecker bis Schlagereck 1 und St. Johann 74; GW Frauscher bis St. Johann 44; GW St. Johann bis St. Johann 39.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum 4 Sonnen in Aspach, zum Abfallsammelzentrum Mattighofen (zu den jeweiligen Öffnungszeiten) oder an einem Tag im Jahr (Bekanntgabe in der Gemeindezeitung) zur Abgabestelle in der Gemeinde (Parkplatz Springbrunnen) zu bringen. **Bei Abholung im Bedarfsfall sind die sperrigen Abfälle am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.**

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Zauner, Altheim **(Öffnungszeiten: DI und FR von 13:00-18:00; SA 08:30-12:00)** zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten **durchgehend** zum Sammelcontainer am GW Prameck; Grst. Nr. 3123, ins ASZ 4 Sonnen in Aspach oder ins ASZ Mattighofen **zu den jeweiligen Öffnungszeiten** zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.
Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter..... EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter..... EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter..... EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter..... EN 840-1

Kunststoffcontainer 800 Liter..... EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter..... EN 840-3

Biosäcke 10-240 Liter.....EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 8 Liter .....EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

a)	für einen Haushalt bis 3 Personen	60 l Abfalltonne
b)	für einen Haushalt ab 4 Personen	90 l Abfalltonne
c)	für Gaststätten ohne Beherbergung bis 40 Sitzplätze	90 l Abfalltonne
	für weitere 30 Sitzplätze	90 l Abfalltonne
d)	für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze	90 l Abfalltonne
e)	Gewerbebetriebe, Büros und	
	Geschäfte bis 5 Mitarbeiter	60 l Abfalltonne
	für mehr als 5 Mitarbeiter	90 l Abfalltonne

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt einmal pro Monat.

(2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum 4 Sonnen in Aspach und beim Abfallsammelzentrum Mattighofen zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Weiters besteht einmal pro Jahr eine Abgabemöglichkeit von sperrigen Abfällen beim Parkplatz Springbrunnen St. Johann am Walde.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 15. März bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt einmal pro Monat.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau, Industriezeile 32 a, mit den Altstoffsammelzentren Aspach und Mattighofen und/oder dem Kompostierer Zauner in Altheim.
Dort können die im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle zur Verwertung abgegeben werden.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit **1. Oktober 2012** rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom **06.05.2011** außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Reiger Gerhard

Gemeinde 5 Pol. Bez. Braunau a. I., Oö. St. Johann am Walde

Angeschlagen am: 13.09.2012

Abgenommen am: 28.09.2012

Gemeinde 2 Pol. Bez. Braunau/I. O.Ö. St. Johann am Walde

UR-2007-336/11-Tb

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Für die o.ö. Landesregierung im Auftrage

7.11.2012